

Reglement Videoüberwachung Schulanlage

Der Gemeinderat gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 ^{1,2}

beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Videoüberwachung der Schulanlage dient dem Zweck, Sachbeschädigung, Verunreinigungen, Einbrüche, Diebstähle oder Gewaltdelikte zu verhindern und zu ahnden.

§ 2 Zuständige Person

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die Schulleitung und die Ressortvorsteherin beauftragt. ³

Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertung unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 befugt.

² Die technische Wartung erfolgt durch die Firma Techno Licence AG und den Leiter Schulhauswarte. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.¹

§ 3 Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass alle Eingänge, Gelände und Gehwege zum Parkplatz erfasst werden. (siehe Anhang)

² Die Gesichter von Personen und Fahrzeugschilder dürfen für die überwachende Person nicht erkennbar sein. Die Auflösung darf nur im Fall der Auswertung gemäss § 5 Abs. 2 erfolgen.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

Die Überwachung erfolgt von Montag bis Freitag nach Schulschluss bis Schulbeginn am nächsten Tag, am Wochenende, an allgemeinen Feiertagen und in den Schulferien.

Es werden gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

«**Die Schulanlage wird videoüberwacht.**

Die Aufzeichnungen erfolgen unter Wahrung Ihrer Anonymität. Die Feststellung Ihrer Identität bei Sachbeschädigung, Verunreinigung, Einbruch, Diebstahl oder Gewaltdelikt bleibt vorbehalten.

Auskunftsstelle: Gemeindekanzlei Meisterschwanden»

§ 5 Auswertung

¹ Die Aufzeichnungen der Videokameras sind spätestens nach drei Tagen anonym auszuwerten.

² Wird Sachbeschädigung, Verunreinigung, Einbruch, Diebstahl oder ein Gewaltdelikt festgestellt, ist eine personenbezogene Auswertung vorzunehmen.

§ 6 Speicherdauer und Vernichtung

¹ Ergibt die anonyme Auswertung gemäss § 5 Abs. 1 keine Sachbeschädigung, Verunreinigung, Einbruch, Diebstahl oder Gewaltdelikt, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

² Bei Feststellung von Sachbeschädigung, Verunreinigung, Einbruch, Diebstahl oder eines Gewaltdelikt sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

¹ 1 SAR 171.100

² Das Reglement ist der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zusammen mit dem Bewilligungs-gesuch (§ 20 Abs. 1 Satz 2 IDAG) einzureichen (§ 11 Abs. 3 VIDAG)

³ Mit der Überwachung kann auch eine bestimmte Stelle beauftragt werden. Es ist aber darauf zu achten, dass die-se nur eine kleine Anzahl Personen umfasst.

§ 7 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. April 2009 in Kraft, mit Vorbehalt der Zustimmung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz.

Meisterschwanden, 14. April 2009

Namens des Gemeinderates

Kurt Kaufmann
Gemeindeammann

Anina Emch
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

